

Entwurf

**28. Änderung des
Flächennutzungsplanes
der Stadt Penzberg**

**für den Bereich
„Freiflächenphotovoltaikanlage 2
an der St 2063“**

**Fl.Nr. 315, Gemarkung Penzberg zur
Errichtung eines Solarparkes /
Photovoltaikanlage**

Begründung



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Anlass der Planänderung	3
3. Beschreibung der Planänderung	4
4. Natur- und Umweltschutz.....	4

1. Vorbemerkungen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg wurde vom Landratsamt Weilheim-Schongau am 18.03.2003 genehmigt.

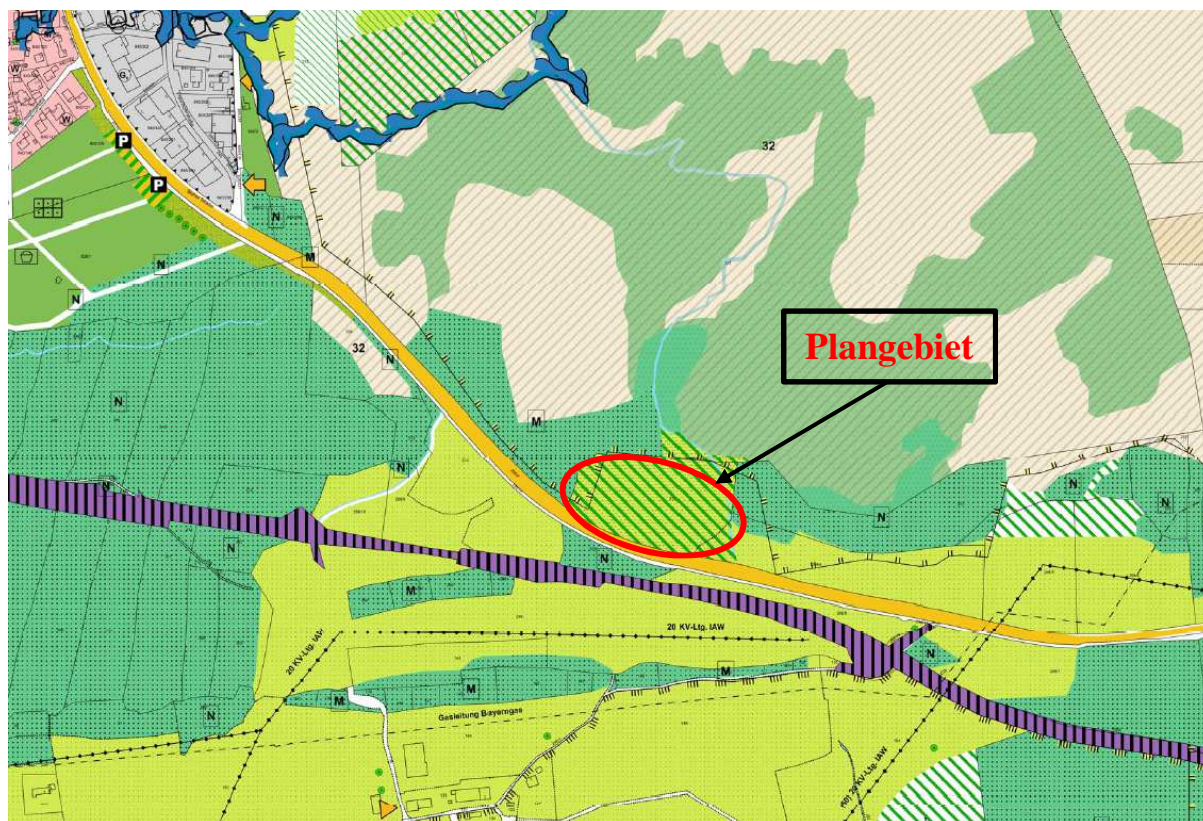


Abbildung 1: Bereich der beabsichtigten 28. Flächennutzungsplanänderung - Planausschnitt Flächennutzungsplan Penzberg vom 18.03.2003, Quelle: Stadtbauamt Penzberg

Der Bereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung ist bisher als landwirtschaftliche Nutzungsfläche dargestellt, die im Sinne der Entwicklung der Landschaft extensiviert werden soll. Die Fläche befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

2. Anlass der Planänderung

Die Bau- und Naturschutzgesetze fordern ungeachtet der umweltpolitischen Zielsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien die größtmögliche Schonung von Außenbereichslagen, also die Freihaltung solcher Flächen von baulichen Anlagen. Aus diesem Grund sind die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Stromgewinnung nicht auf allen Flächen zulässig.

Gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ist es unter anderem entlang von Autobahn- oder Bahntrassen (110 Meter Randstreifen) sowie in benachteiligten Gebieten möglich.

Nach einem Stadtratsbeschluss im Jahr 2010 wurde durch die Stadt Penzberg ein Energie- und Klimaschutzkonzept in Auftrag gegeben, dessen Ziel es ist die Energieversorgung der Stadt Penzberg auf Erneuerbare Energien umzustellen. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll jährlich ca. 825.000 kWh elektrischen Strom erzeugen. Das entspricht dem Energieverbrauch von ca. 470 Haushalten (bei einem Verbrauch von 3.500 kWh/Jahr) und erhöht somit den Anteil Erneuerbarer Energien in Penzberg. Aus diesem Grund hat der Stadtrat die dafür notwendige 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Penzberg beschlossen. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) nach § 12 BauGB sowie die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 2 Abs. 1. i.v.m. § 1 Abs. 8 BauGB) für den Bereich „Freiflächenphotovoltaik-anlage 2 an der St 2063“ Fl.Nr. 315, Gemarkung Penzberg zur Errichtung eines Solarparks / Photovoltaikanlage wurden in der Stadtratssitzung SR/012/2017 des Stadtrates Penzberg am 28. November 2017 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg in der Fassung vom 05.12.2017 sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

BauGB hat in der Zeit vom 12.12.2017 bis 15.01.2018 stattgefunden. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie die TÖB-Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nach Ergänzung bzw. Abänderung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg entsprechend der Beschlussvorschläge Nrn. 2.1 bis 2.26 sowie dem Beschlussvorschlag Nr. 3.1 wurde in der Stadtratssitzung am 30.01.2018, fortgesetzt am 31.01.2018, beschlossen.

3. Beschreibung der Planänderung

Der Änderungsbereich des FNP, u.a. die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage auf dem Flurstück 315 Gemarkung Penzberg, soll zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark" ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich der 28. FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. **1,1530 ha** [ca. 11.530 m²] und umfasst folgende Flurstücke: Fl.-Nr. 315, Teilfläche und im Weiteren die Fl.-Nr. 298/2, Teilfläche, Gemarkung Penzberg. Die Sondergebietsfläche auf dem Flurstück 298/7 nimmt eine Fläche von ca. 11.150 m² ein.

4. Natur- und Umweltschutz

Das Gelände unterhalb der Module bleibt im Wesentlichen unverändert. Das Gestell zur Modulmontage wird durch in das Erdreich eingerammte Pfosten befestigt, von denen keine Versiegelung ausgeht. Es kann jederzeit deren Rückbau erfolgen. Die Abschattung der Grundfläche durch die Modultische wirkt nicht wie eine Flächenversiegelung. Erfahrungen mit bereits in Betrieb befindlichen Anlagen zeigen, dass die Vegetation unterhalb der Modultische nahezu uneingeschränkt bleibt.

Der geplante Solarpark ist mit einer standortgerechten und ausreichenden Eingrünung [Feldhecke an der südlichen Grenze sowie östlich der Anlage, Breite: überwiegend 5 m] im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zu bepflanzen.

Penzberg, den 16.12.2018

Erste Bürgermeisterin

Elke Zehetner

Begründung aufgestellt am: 16.02.2018